



CHRISTLICHES SOZIALWERK
GANZ NAH

IN OBERAUDORF UND KIEFERSFELDEN

Pflegevertrag

Christliches Sozialwerk
Oberaudorf - Kiefersfelden e. V.
Ambulante Pflege
Senioren- und Behindertenbetreuung
Essen auf Rädern

Bahnhofstr. 1 A
83080 Oberaudorf
Tel. 08033-4111
Fax. 08033-4115

Pflegevertrag

zwischen Christlichem Sozialwerk Oberaudorf -Kiefersfelden e. V.

und

Herrn/Frau (Leistungsempfänger/in) _____

geboren am _____

wohnhaft _____

vertreten durch Als Betreuer/in auf Grund der Bestallungsurkunde
des Vormundschaftsgerichts _____

vom _____

Als Bevollmächtigte/r auf Grund Vollmacht vom

wird die Erbringung nachstehender Pflegeleistungen vereinbart:

1. Leistungen

- Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung (SGB V)
- Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI)
- Leistungen im Rahmen des SGB XII
- Sonstige Leistungen

Beginn der Leistungserbringung: _____

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Vereinbarungen über Änderungen des Leistungsumfanges werden schriftlich festgehalten. Nicht erforderliche Einsätze sind mindestens 24 Stunden vor der vereinbarten Leistungserbringung abzusagen.

Der Leistungsumfang, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Leistung, einschließlich der dafür vereinbarten Vergütung bestimmt sich nach dem vom Pflegedienst erstellten Kostenvoranschlag. Dieser Kostenvoranschlag ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und dem Vertrag als Anlage beigelegt.

Bei Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung hat der Pflegedienst jede wesentliche Veränderung des Zustandes der/des Leistungsempfängers/Leistungsempfängerin unverzüglich der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen.

2. Leistungserbringung

a) Der Pflegedienst pflegt, versorgt und betreut die Pflegebedürftigen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse und gewährleistet eine humane und aktivierende Pflege unter Einbeziehung der Selbsthilfemöglichkeiten und Achtung der Menschenwürde.

b) Die Pflegeleistungen werden durch ausreichend qualifiziertes Personal erbracht. Kooperationspartner sind:

Für die sach- und fachgerechte Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen trägt der Pflegedienst die Gesamtverantwortung.

c) Leistungen der häuslichen Krankenpflege (nach § 37 SGB V) erfolgen gemäß der ärztlichen Verordnung in Verbindung mit der Genehmigung der Krankenkasse. Bei der Leistungserbringung im Rahmen der Pflegeversicherung gelten als Grundlage die Begutachtung des Medizinischen Dienstes und die Leistungsgenehmigung der Pflegekasse.

- d) Der Pflegedienst verpflichtet sich darüber hinaus bei Leistungserbringung im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) mit Beginn des ersten Pflegeeinsatzes die/den Leistungsempfänger/in nach Art und Schwere seiner ihrer/seiner Pflegeabhängigkeit entsprechend den von ihr/ihm in Anspruch genommenen Leistungen zu pflegen und hauswirtschaftlich zu versorgen.
- e) Die Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage der vom Pflegedienst erstellten individuellen Pflegeplanung. Die jeweils erbrachten Pflegeleistungen werden vom Pflegedienst in der Pflegedokumentation und den Abrechnungsunterlagen aufgezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und muss nach Beendigung der Pflege an diesen zurückgegeben werden.
- f) Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen im Bereich der häuslichen Krankenpflege gemäß der gültigen Gesetzgebung und der Rahmenvereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in der jeweils aktuellen Fassung.
- g) Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß der jeweils gültigen Gesetzgebung und der Rahmenvereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Pflegeversicherung.
- h) Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen im Bereich der Sozialhilfe gemäß der jeweils gültigen Gesetzgebung und der Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger .
- i) Für Leistungen, welche die/der Leistungsempfänger/in selbst bezahlt, gelten die Punkte f) und g) entsprechend.

3. Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel werden vorübergehend gegen Entgelt (s. Anlage/n) zum Gebrauch überlassen. Es wird zwischen den Patienten diesbezüglich ein Mietvertrag geschlossen. Der Nutzer verpflichtet sich, die vermieteten Gegenstände in einem funktionsfähigen Zustand zurückzugeben.

4. Vergütungsregelung

- a) Die/der Leistungsempfänger/in ist zur Zahlung des Entgelts für die vereinbarten Pflegeleistungen an den Pflegedienst verpflichtet, soweit es nicht von den Kranken-, Pflegekassen, vom Sozialhilfeträger oder einem sonstigen Kostenträger übernommen wird, sofern die Leistungsablehnung nicht durch den Pflegedienst zu vertreten ist.
- b) Soweit Kostenträger die vertraglich vereinbarten Entgelte übernehmen, rechnet der Pflegedienst direkt mit dem entsprechenden Kostenträger ab. Falls der Kostenträger nur einen Teil der Entgelte übernimmt, verbleibt es hinsichtlich des Restbetrages bei der Zahlungspflicht der/des Leistungsempfänger/in sofern die Leistungsablehnung nicht durch den Pflegedienst zu vertreten ist. Bei Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) darf der Pflegedienst der/dem Leistungsempfänger/in keine höhere als die nach § 89 SGB XI vereinbarte Vergütung berechnen.

c) Der von der/dem Leistungsempfänger/in zu begleichende Eigenanteil, hat die/der Leistungsempfänger/in auf Grund der Rechnung des Pflegedienstes binnen 10 Tagen ab Rechnungserhalt auf die Bankverbindung des Pflegedienstes zu Überweisen- Maßgebend für die termingerechte Bezahlung ist hierbei der Geldeingang auf die Bankverbindung des Pflegedienstes. Im Falle der Betreuung oder der Bevollmächtigung erfolgt die Rechnungsstellung an den/die Betreuerin/Bevollmächtigte/n. Versäumnisse des/der Betreuer/in, des/der Bevollmächtigten muss sich die/der Leistungsempfänger/in zurechnen lassen.

d) Grundlage für die Berechnung bildet der mit den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern ausgehandelte Entgeltkatalog in der jeweils gültigen Fassung. Wenn sich die im Entgeltkatalog aufgeführten Preise ändern, kann der Pflegedienst durch einseitige Erklärung gegenüber dem Leistungsempfänger die vertraglich vereinbarten Entgelte entsprechend anpassen. Die Entgeltanpassung wird nur wirksam, wenn sie vom Pflegedienst gegenüber dem Leistungsempfänger spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie wirksam werden soll schriftlich geltend gemacht wurde.

e) Zuzüglich zu den Entgelten für die vereinbarten Pflegeleistungen hat der Leistungsempfänger einen monatlichen Zuschlag für den Teil der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 und Abs. 3 des Pflegedienstes zu bezahlen, der nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag. Wenn sich die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ändern, kann der Pflegedienst durch einseitige Erklärung gegenüber dem Leistungsempfänger den vertraglich vereinbarten Zuschlag entsprechend anpassen. Die Anpassung des Investitionszuschlags wird nur wirksam, wenn sie vom Pflegedienst gegenüber dem Leistungsempfänger spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie wirksam werden soll schriftlich geltend gemacht wurde.

5. Pflichten Leistungsempfänger/in, Schadenspauschale

Wenn ein vertraglich vereinbarter Pflegeeinsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin von dem/der Leistungsempfänger/in abgesagt wird, so hat der/die Leistungsempfänger/in dem Pflegedienst 75 % der für einen solchen Termin üblicherweise, anfallenden Kosten (inklusive Mehrwertsteuer) zu ersetzen, es sei denn der Pflegedienst weist einen höheren Schaden nach.

Gleiches gilt, wenn der/die Leistungsempfänger/in ohne vorherige fristgerechte Absage zum vereinbarten Termin nicht angetroffen wird.

Dem/der Leistungsempfänger/in bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem Pflegedienst kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der/die Leistungsempfänger/in hat die Kosten nicht zu tragen, wenn er/sie nachweisen kann, dass ihn/sie kein Verschulden trifft. Versäumnisse des/der Betreuer/in hat sich der/die Leistungsempfänger/in zurechnen zu lassen.

6. Datenschutz

Der Empfänger der Leistung erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst alle zur Pflege und Abrechnung notwendigen personenbezogenen und Sozial-Daten in der EDV speichert und die für die Abrechnung erforderlichen Daten an den jeweiligen Kostenträger übermittelt. Die Zustimmung umfasst auch die Speicherung der notwendigen Daten auf mobilen Datenerfassungsgeräten.

7. Schweigepflicht

Das Personal ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Empfänger der Leistung erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst notwendige Informationen mit dem/den behandelnden Arzt/Ärzten und dem Krankenhaus austauscht und ggf. an den Medizinischen Dienst der Krankenkasse weitergibt.

8. Kündigung

a) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Leistungsempfänger jeder Zeit ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden. Der Pflegedienst kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats kündigen. Der Pflegedienst kann darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen den Pflegevertrag fristlos kündigen. Die Kündigung des Pflegedienstes bedarf der Schriftform.

b) Der Vertrag endet auch mit dem Tod der/des Leistungsempfängerin/Leistungsempfängers.

Ort, Datum

Ort, Datum

Pflegedienst

Leistungsempfänger/in
Betreuer/in, Bevollmächtigte/r